

762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 12 23

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Devisengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 160/1954 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/1955 wird wie folgt geändert:

Dem § 24 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie von einem Inländer (§ 1 Abs. 1 Punkt 9) im Ausland begangen werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Zur wirksameren Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen und zur Vermeidung von Umgehungen derselben scheint es unentbehrlich, auch jene Handlungen unter gerichtliche Strafanktion zu stellen, die von devisenrechtlichen Inländern im Ausland begangen werden. Dies wird seit dem Inkrafttreten des StGB, BGBl. Nr. 60/1974, durch dessen §§ 64 und 65 jedoch teilweise ausgeschlossen. So können beispielsweise etwa in der BRD oder in den USA oder der Schweiz vorgenommene Verfügungen von Inländern über im Ausland angefallene Guthaben (etwa aus Exporten oder aus Dienstleistungen), durch welche derzeit von der Anmeldepflicht befreite Werte, wie Gold, Valuten, ausländische Wertpapiere, Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften oder Lie-

genschaften im Ausland, erworben werden, auf Grund der erwähnten Bestimmungen in Österreich nicht verfolgt werden. Diese Rechtslage ist angesichts der Bedeutung, die dem Devisengesetz im Interesse der Stabilität der Währung zukommt, unbefriedigend; sie muß ferner im Hinblick auf die Bestimmung des § 23 Abs. 6 des Devisengesetzes als inkonsequent angesehen werden, da geringere Verstöße gegen die Devisenbestimmungen (soweit sie unter der gesetzlichen Wertgrenze von 50 000 S liegen) als Verwaltungsübertretungen auch strafbar sind, wenn sie von einem Deviseninländer im Ausland begangen wurden, gerichtlich zu ahndende Delikte jedoch nicht.

Gegenüberstellung

Wortlaut des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 162/1946:

§ 24. (1) Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift

- a) mit ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in ausländischer Währung, Gold (§ 1 Abs. 1 Punkt 4), ausländischen Wertpapieren oder österreichischen Auslandstiteln im Werte von zusammen mehr als 50 000 S handelt (§ 1 Abs. 1 Punkt 11),
- b) über Werte von insgesamt mehr als 50 000 S verfügt oder sie ins Ausland versendet oder verbringt,
- c) der Anmelde- oder Anbiutungspflicht bei Werten von insgesamt mehr als 50 000 S nicht nachkommt,
- d) bei Bestehen eines anzuwendenden Zahlungsübereinkommens Zahlungen von insgesamt mehr als 50 000 S in anderer als der in dem Übereinkommen vorgesehenen Art entgegennimmt oder leistet,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ist der Täter wegen einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlung oder Unterlassung schon einmal gerichtlich oder von einer Verwaltungsbehörde (zu einer mindestens dreimonatigen Freiheitsstrafe) verurteilt worden, so wird er wegen Verbrechens mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Neuer Wortlaut:

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie von einem Inländer (§ 1 Abs. 1 Punkt 9) im Ausland begangen werden.

Kostenberechnung

Dem Bund erwachsen aus der Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine Mehrkosten.